

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 19 127

Bern, 21. Mai 2019

Besetzung

Oberrichterin Schnell (Präsidentin), Oberrichter J. Bähler, Ober-
richterin Bratschi
Gerichtsschreiber Müller

Verfahrensbeteiligte

A. _____
a.v.d. Fürsprecher B. _____
Beschuldigter/Beschwerdeführer



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
3013 Bern

Gegenstand

DNA-Analyse

Strafverfahren wegen Vergewaltigung, sexueller Nötigung, ver-
suchter schwerer Körperverletzung etc.

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwalt-
schaft Bern-Mittelland vom 5. März 2019 (BM 19 3857)

Erwägungen:

1. Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt gegen A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) ein Strafverfahren wegen Vergewaltigung, sexueller Nötigung, versuchter schwerer Körperverletzung etc. zum Nachteil seiner Ehefrau (jetzt: Exfrau; nachfolgend: Privatklägerin). Am 17. Januar 2019 meldete diese bei der Polizei, sie sei Opfer von häuslicher Gewalt durch ihren Ehemann geworden. Sie wurde formell zu Protokoll befragt und gab an, er habe sie ca. zwei Monate vor der Heirat im November 2017 erstmals in einer öffentlichen Toilette in einem Restaurant mit dem Kopf gegen die Wand geschlagen, bis sie aus dem Mund geblutet habe. Während des Zusammenlebens habe er mindestens einmal in der Woche ihren Kopf gegen die Wand geschlagen. Dreimal sei sie davon bewusstlos geworden. Einmal habe er sie mit einem Verlängerungskabel gewürgt, bis sie ohnmächtig geworden sei. Er habe ihr mehrmals das Kissen ins Gesicht gedrückt oder ihr mit den Händen den Mund zugehalten. Dabei habe er gesagt, dass er sie töten wolle. Einmal habe er Javel-Wasser in das geschlossene Lavabo geleert und versucht, ihr Gesicht hinein zu drücken. Als sie schwanger geworden sei, habe er sie am ganzen Körper und in den Bauch geschlagen. Er habe sie auf den Boden geworfen und auf sie eingeschlagen, bis sie bewusstlos geworden sei. Am nächsten Tag habe sie Blutungen gehabt und schliesslich das Kind verloren. Er habe ihr gedroht, sie umzubringen oder an andere Männer zu verkaufen und ihre Kinder aus erster Ehe oder ihre Schwester zu vergewaltigen. Einmal habe er mit einem Messer vor ihrer Zimmertüre gewartet. Am nächsten Tag sei sie zur Opferhilfe gegangen. Schliesslich gab sie zu Protokoll, dass der Beschwerdeführer sie mehrmals – zehn Mal oder häufiger – auch vergewaltigt habe. Er habe sie oftmals, gerade auch nachdem er sie geschlagen gehabt habe, zu sexuellen Handlungen genötigt. Sie sei jetzt im Frauenhaus und in psychologischer Behandlung. Wegen der Verletzungen sei sie aber nie zu einem Arzt gegangen. Am 31. Januar 2019 bestätigte sie ihre Aussagen und führte die Vorfälle weiter aus. Sie ergänzte, der Beschwerdeführer habe sie kontrolliert und sie nicht alleine aus dem Haus gehen lassen. Er habe sie auch zur Arbeit gebracht und ihren Pass und ihre Ausweise weggenommen. Zwischenzeitlich sei eine Fernhalteverfügung erfolgt. Eine Scheidungsverhandlung stehe kurz bevor.

Am 28. Februar 2019 wurde beim Beschwerdeführer eine Hausdurchsuchung durchgeführt. Er wurde vorläufig festgenommen, erkennungsdienstlich erfasst (mit Wangenschleimhautabstrich) und befragt. Dabei stritt er die Vorwürfe ab. Gleichen tags wurde er wieder entlassen. Am 5. März 2019 verfügte die Staatsanwaltschaft die Erstellung eines DNA-Profiles des Beschwerdeführers. Gegen diese Verfügung erhob er am 18. März 2019 Beschwerde und stellte folgende Anträge:

1. Die Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 5. März 2019 sei aufzuheben und die Sache sei zur Gewährung des rechtlichen Gehörs und zur rechtsgenügenden Begründung an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.
2. Eventuell: Die Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 5. März 2019 sei aufzuheben.

3. Dem Beschwerdeführer sei im vorliegenden Beschwerdeverfahren das Recht zur unentgeltlichen Rechtspflege zu erteilen und ihm der unterzeichnende Anwalt amtlich beizuordnen.

- unter Kosten- und Entschädigungsfolgen -

Mit Verfügung vom 19. März 2019 erteilte die Verfahrensleitung der Beschwerde von Amtes wegen die aufschiebende Wirkung und stellte überdies fest, dass die dem Beschwerdeführer von der Vorinstanz gewährte amtliche Verteidigung durch Fürsprecher B._____ auch für das Beschwerdeverfahren gelte. In ihrer Stellungnahme vom 11. April 2019 beantragte die Generalstaatsanwaltschaft die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Mit Replik vom 9. Mai 2019 hielt der Beschwerdeführer an seinen Rechtsbegehren fest.

2. Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Strafprozessordnung [StPO; SR 312], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten
3. Die angefochtene Verfügung ist wie folgt begründet: Vorliegend werden dem Beschuldigten [...] die eingangs aufgeführten Sexual- und Körperverletzungsdelikte [1. Vergewaltigung, mehrfach begangen in der Zeit zwischen dem 01.09.2017 und dem 23.09.2018 in C._____ (1 Vorfall) in D._____ (mindestens 10 Vorfälle) / 2. sexuelle Nötigung mehrfach begangen in der Zeit zwischen dem 01.04.2018 und dem 23.09.2018 in D._____ (mindestens 10 Vorfälle) / 3. versuchte schwere Körperverletzung begangen im Zusammenhang mit Javel-Wasser in der Zeit zwischen dem 01.04.2018 und dem 23.09.2018 in D._____ / 4. Einfache Körperverletzung, eventuell Tötlichkeiten, mehrfach begangen in der Zeit zwischen dem 01.09.2017 und dem 23.09.2018 in E._____, in Toilettenanlage im UG eines öffentlichen Cafés (1 Vorfall) in C._____ in D._____ / 5. Drohung, mehrfach begangen in C._____ in D._____ / 6. Nötigung, mehrfach begangen in C._____ in D._____] angelastet. Mit Blick auf die Anzahl und Schwere der ihm angelasteten Straftaten besteht eine mindestens leicht erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass der Beschuldigte in andere - vergangene oder zukünftige - Verbrechen oder Vergehen verwickelt sein könnte, zu deren Aufklärung die Erstellung des DNA-Profiles beitragen könnte.
4.
 - 4.1 Der Beschwerdeführer rügt vorab eine Gehörsverletzung. Die Staatsanwaltschaft habe ihn vor Erlass der Verfügung nicht angehört und ihm keine Gelegenheit gegeben, sich zur Sache zu äussern. Sie habe ihm zudem vor Erlass der Verfügung keine Akteneinsicht gewährt sowie die Begründungspflicht verletzt.
 - 4.2 Das rechtliche Gehör (Art. 3 Abs. 2 Bst. c StPO, Art. 29 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101] und Art. 6 Ziff. 1 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK; SR 0.101]) verlangt, dass die Behörde die wesentlichen Punkte nennt, die für ihren Entscheid relevant waren. Es müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von

denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt. Die Begründungspflicht ist ein wesentlicher Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Der Betroffene muss also in die Lage versetzt werden, die Tragweite des Entscheides zu beurteilen und angeblich fehlerhafte Punkte in Kenntnis aller Umstände von der Beschwerdeinstanz beurteilen zu lassen. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die Staatsanwaltschaft summarisch aufzuzeigen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verfahrenshandlung vorliegen (Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 2016 502 vom 12. Dezember 2016). Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann. Die Heilung eines Verfahrensmangels bewirkt per se keine unzulässige Verkürzung des Instanzenzuges (Urteil des Bundesgerichts 6B_401/2015 vom 16. Juli 2015 E. 1.1).

- 4.3 Aus der Begründung der angefochtenen Verfügung ergibt sich, dass die Wahrscheinlichkeit, dass der Beschwerdeführer weitere Delikte begangen hat oder begangen könnte, aus der ihm in diesem Verfahren vorgeworfenen Straftaten selber, nämlich der Schwere und der Anzahl der ihm angelasteten Straftaten, geschlossen wird. Die ihm vorgeworfenen Taten werden im Rubrum der Verfügung einzeln aufgeführt. Ausserdem war er anlässlich der Einvernahme vom 28. Februar 2019 über die Vorwürfe informiert worden. Diesbezüglich genügt die angefochtene Verfügung der Begründungspflicht. Allerdings fehlt die Begründung, weshalb die Verfügung als verhältnismässig (geeignet, erforderlich und zumutbar) betrachtet wird, sodass in der Tat eine Gehörsverletzung vorliegt. Hierzu begründete die Generalstaatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme zwar ergänzend, was zulässig ist, da sie sich auf die von der Staatsanwaltschaft bereits dargelegten Sachverhalte stützte (vgl. dazu Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 17 173 vom 19. Juni 2017 E. 3.5). Dennoch bleibt die Gehörsverletzung bestehen. Diese kann indes vorliegend im Beschwerdeverfahren geheilt werden, da erstens die Beschwerdekammer über volle Kognition verfügt, zweitens der Beschwerdeführer auf die Eingabe der Generalstaatsanwaltschaft umfassend replizieren konnte, drittens ihm so kein Nachteil erwächst und viertens seine Parteirechte nicht in schwerwiegender Weise verletzt wurden. Trotzdem ist die Gehörsverletzung im Dispositiv des Beschlusses festzuhalten und bei der Kostenverlegung zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund muss bezüglich der zwei weiteren Rügen, das heisst betreffend Akteneinsicht einerseits sowie vorgängige Anhörung andererseits, nicht beantwortet werden, ob auch hierdurch das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt worden ist. Grundsätzlich vermag dies die Beschwerdekammer – mit Verweis auf die einlässliche Argumentation der Generalstaatsanwaltschaft – nicht zu erkennen (siehe Stellungnahme Generalstaatsanwaltschaft, S. 3).

5.

- 5.1 Der Beschwerdeführer wendet sich des Weiteren gegen die Erstellung des DNA-Profiles. Er lässt im Wesentlichen ausführen, die Generalstaatsanwaltschaft gebe lediglich die Behauptungen der Privatklägerin wieder, welche bloss allgemeine und

widersprüchliche Vorwürfe von häuslicher Gewalt erhebe. Zu ihrer Motivation sei zu erwähnen, dass sie sich vom Beschwerdeführer habe scheiden lassen wollen, um anschliessend mit einem anderen Ausländer eine entgeltliche Scheinehe einzugehen. Als sich der Beschwerdeführer der Scheidung widersetzt habe, habe sie falsche Vorwürfe gegen ihn erhoben. Die Begründung der angefochtenen Verfügung verstosse gegen das Prinzip der Unschuldsvermutung. Der Beschwerdeführer sei von keinem Gericht verurteilt worden. Es wäre eine Begründung bezüglich des Tatverdachts notwendig, zumal es sich um Vorwürfe zu häuslicher Gewalt handle und aus solchen nicht per se auf andere Vergehen und Verbrechen geschlossen werden könne. Der hinreichende Tatverdacht werde nicht begründet. Ein solcher bestehe weder in Bezug auf die Vorwürfe zur häuslichen Gewalt noch in Bezug auf andere Vergehen oder Verbrechen, die der Beschwerdeführer angeblich begangen habe. Es erstaune, dass die Generalstaatsanwaltschaft davon ausgehe, der Beschwerdeführer sei vorbestraft, wenn sie ausführe: Es ist aus den Rückfallstatistiken gerichtsnotorisch, dass bei Personen, die Gewaltdelikte einer gewissen Schwere begangen haben, gegenüber Durchschnittsbürger eine leicht erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht, sie könnten auch in Zukunft in ein Delikt verwickelt werden. Der Beschwerdeführer sei von keinem Gericht wegen eines Gewaltverbrechens verurteilt worden, sodass sich die Frage der Rückfallgefahr nicht stelle. Ferner stamme das Dokument mit dem Titel «Erkennungsdienstliche Erfassung» vom 28. Februar 2019 von der Kantonspolizei und enthalte keine Rechtsmittelbelehrung.

- 5.2 Eine DNA-Probe kann einerseits angeordnet werden, wenn sie als Beweismittel zur Aufklärung der Anlasstat verwendet werden soll. Andererseits sind eine Abnahme einer DNA-Probe und die Profilerstellung auch dann zulässig, wenn damit andere gegenwärtig zu untersuchende oder allfällige zukünftige Straftaten aufgeklärt werden können. Dabei bedarf es anhand konkreter Anhaltspunkte einer leicht erhöhten Wahrscheinlichkeit, dass die betroffene Person bereits früher andere Verbrechen oder Vergehen begangen hat (Art. 255 Abs. 1 Bst. a StPO; Beschluss des Obergerichts BK 14 425 vom 9. März 2015). Eine DNA-Analyse kommt vorweg in Betracht, um jenes Delikt aufzuklären, welches dazu Anlass gegeben hat, oder zur Zuordnung von bereits begangenen und den Strafverfolgungsbehörden bekannten Delikten. Das DNA-Profil kann Irrtümer bei der Identifikation einer Person und die Verdächtigung Unschuldiger verhindern. Es kann auch präventiv wirken und damit zum Schutz Dritter beitragen (Urteil des Bundesgerichts 1B_111/2015 vom 20. August 2015 E. 3.1 mit Hinweis auf die Urteile 1B_277/2013 vom 15. April 2014 E. 4.3.2, in: Pra 2014 Nr. 97 S. 765; 1B_324/2013 vom 24. Januar 2014 E. 3.2.1). Erkennungsdienstliche Massnahmen (d.h. die erkennungsdienstliche Erfassung sowie die DNA-Probenahme und DNA-Profilerstellung) und die Aufbewahrung der Daten stellen Grundrechtseingriffe dar. Tangiert werden das Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV), auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV) und auf Familienleben (Art. 8 EMRK; BGE 136 I 87 E. 5.1, BGE 128 II 259 E.3.2). Es handelt sich indes lediglich um einen leichten Eingriff in diese Grundrechte (BGE 134 III 241 E. 5.4.3, BGE 128 II 259 E. 3.3; Urteil des Bundesgerichts 2C_257/2011 vom 25. Oktober 2011 E. 6.7.3). Einschränkungen müssen nach Art. 36 Abs. 2 und 3 BV durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig sein. Dies konkretisiert Art. 197 Abs. 1 StPO: Zwangsmassnahmen kön-

nen nur ergriffen werden, wenn ein hinreichender Tatverdacht vorliegt (Bst. b), die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können (Bst. c) und die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt (Bst. d).

Dass es bezüglich allfälliger künftiger Straftaten keinen hinreichenden Tatverdacht im Sinne von Art. 197 Abs. 1 StPO geben kann, steht der Erstellung eines DNA-Profiles im Hinblick auf derartige Delikte demnach nicht entgegen. Ein solcher Verdacht muss zwar hinsichtlich der Tat bestehen, die Anlass zur Probenahme oder Profilerstellung gibt (vgl. SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar StPO, N. 2 zu Art. 255 StPO). In Bezug auf allfällige künftige Straftaten genügen aber Anhaltspunkte im genannten Sinn. Soweit der Beschwerdeführer Gegenteiliges vorbringt und die strittige Profilerstellung auch aus diesem Grund für bundesrechtswidrig hält, erweist sich dies daher als unbegründet. *Daran ändert sein in diesem Zusammenhang wiederholtes Argument, es fehle an einer gesetzlichen Grundlage für die Erstellung eines DNA-Profiles im Hinblick auf allfällige künftige Straftaten, nichts, ist dies doch, wie ausgeführt, unzutreffend.* Näher zu prüfen ist nachfolgend hingegen sein Vorbringen, die strittige Profilerstellung sei unverhältnismässig. [...] An der Verhältnismässigkeit der strittigen Profilerstellung ändert nichts, dass die den Vorfall in der Arztpraxis betreffenden Strafanträge zurückgezogen worden sind und das diesbezügliche Strafverfahren wohl eingestellt werden dürfte. Dieser Umstand vermag die Prognose der Vorinstanz nicht massgeblich in Frage zu stellen, zumal aus ihm namentlich nicht gefolgert werden kann, bei diesem Vorfall habe es sich um eine Lappalie gehandelt. Die strittige Profilerstellung soll im Weiteren im Hinblick darauf erfolgen, dass der Beschwerdeführer in Zukunft allenfalls Sachbeschädigungen von einer gewissen Schwere begehen könnte. Ob die Geschädigten allfälliger derartiger Delikte ebenfalls bereit sein werden, ihre Strafanträge zurückzuziehen, lässt sich im heutigen Zeitpunkt nicht beantworten. Art. 16 Abs. 1 lit. d DNA-Profil-Gesetz sieht sodann vor, dass DNA-Profile ein Jahr nach der definitiven Einstellung des Verfahrens, das Anlass zu ihrer Erstellung gab, zu löschen sind. *Sollte das den Vorfall in der Arztpraxis betreffende Strafverfahren eingestellt werden, bliebe das strittige DNA-Profil somit zwar noch während eines Jahres bestehen; diese Dauer ergibt sich jedoch aus dem Gesetz und führt nicht dazu, dass die Erstellung des Profils unzulässig ist* (vgl. Urteile 1B 13/2019 vom 12. März 2019 E. 3.5; 1B 14/2019 vom 12. März 2019 E. 3.4). [...] Gegen die Verhältnismässigkeit der strittigen Profilerstellung spricht auch nicht, dass die Vorstrafe des Beschwerdeführers aus einem nicht einschlägigen Strassenverkehrsdelikt resultierte und das weitere gegen ihn hängige Strafverfahren einen eher geringfügigen Verstoss gegen das Waffengesetz zum Gegenstand hat. Diese Umstände wie auch die vom Beschwerdeführer angeführten positiven privaten und beruflichen Verhältnisse stellen die Prognose der Vorinstanz nicht massgeblich in Frage. Ebenso wenig lassen sie die strittige Profilerstellung als übertrieben und für die weitere Entwicklung und Integration des Beschwerdeführers in die Gesellschaft allenfalls nachteilig erscheinen (vgl. Urteil 1B 111/2015 vom 20. August 2015 E. 3.4). *Die Vorstrafe wie auch das weitere hängige Strafverfahren sprechen in der Gesamtbetrachtung eher für die Verhältnismässigkeit der strittigen Massnahme* (Urteil des Bundesgerichts 1B_17/2019 vom 24. April 2019 E. 3.4 sowie 4.3 f. [zur Publikation vorgesehen]); kursive Hervorhebungen hinzugefügt).

- 5.3 Der gemäss Art. 197 Abs. 1 StPO verlangte (bloss) *hinreichende Tatverdacht* ist gegeben. Es ist zwar so, dass die mündlichen Angaben der Privatklägerin von unterschiedlicher Qualität und auch nicht frei von jeglichen Widersprüchen sind. Die Beschwerdekammer ist jedoch nicht das Sachgericht. Sie hat nicht alle be- und entlastenden Umstände vollumfänglich zu würdigen und zu einem materiellen Entscheid in der Strafsache zu gelangen. Vielmehr hat sie eben einzig zu beurteilen, ob ein hinreichender Tatverdacht besteht, was sie aus folgenden Gründen bejaht: Die Aussagen der Privatklägerin belasten den Beschwerdeführer schwer. Sie sind

dabei keineswegs durchwegs unglaublich, wie es der Beschwerdeführer darzustellen versucht, sind doch auch verschiedene Realkriterien erkennbar. Beispielfähig sei erwähnt, dass der Beschwerdeführer gemäss den Aussagen der Privatklägerin sogar kontrollierte, was für Musik sie hörte, und ihr bei Missfallen die Kopfhörer wegriss (EV vom 17.01.2019, Z. 95). Für den strafrechtlichen Vorwurf ist dies praktisch irrelevant. Dennoch schilderte die Privatklägerin diesen seltenen und speziellen Umstand. Des Weiteren war die Privatklägerin offenbar während der ersten Einvernahme emotional sehr stark aufgewühlt, weswegen diese für zehn Minuten unterbrochen werden musste (EV vom 17.01.2019, Z. 148 f.). Der Privatklägerin in diesem Verfahrensstadium zu unterstellen, sie hätte geschauspielert, liegt fern. Des Weiteren sind auch das Ereignis und das Motiv um das angedrohte Verätzen des Gesichts mit Javel-Wasser, sodass andere Männer die Privatklägerin nicht hübsch finden können, derart spezifisch, dass diese Geschehnisse kaum vollständig auf Fantasien der Privatklägerin beruhen (EV vom 17.01.2019, Z. 172 ff.) Die Beschwerdekammer geht nach derzeitigem Stand der Akten insgesamt nicht davon aus, dass die Privatklägerin all diese Anschuldigungen erfunden hat, nur weil sie sich scheiden lassen wollte. Hinzu kommt, dass die Psychotherapeutin F. _____ und Dr. med. G. _____ in ihrem Arztbericht vom 18. Februar 2019 ausführen, es habe sich bei der Privatklägerin nach wiederholt erlebter häuslicher Gewalt eine posttraumatische Belastungsstörung nach ICD-10 F.43.1 manifestiert. Während der Therapiesitzungen habe sie wiederholt über die erlebten körperlichen Übergriffe gesprochen. Mithin weist auch der Arztbericht darauf hin, dass der Beschwerdeführer in strafrechtlich relevanter Weise in die körperliche und geistige Integrität der Privatklägerin eingegriffen hat. Im Übrigen wird der Tatverdacht auf Vergewaltigung, sexuelle Nötigung etc. vom Beschwerdeführer persönlich nicht bestritten, auch wenn er die Taten abstreitet und sich als eigentliches Opfer falscher Anschuldigungen darstellt. Ferner mag es sogar sein, dass die Privatklägerin dem Beschwerdeführer gesagt hatte, sie wolle sich scheiden lassen, um eine Scheinehe einzugehen. Dies rechtfertigt indes häusliche Gewalt in keiner Weise.

- 5.4 Aus der laufenden Untersuchung ergeben sich aus zweierlei Hinsicht erhebliche und konkrete Anhaltspunkte darauf, dass der Beschwerdeführer in der Vergangenheit bereits *Delikte begangen* hat, bzw. vor allem in *Zukunft* solche begehen könnte. Dies erstens – wie in der angefochtenen Verfügung ausgeführt – aus der Anzahl und Schwere der ihm vorgeworfenen Delikte: Es scheint sich um einen besonders drastischen Fall von häuslicher Gewalt zu handeln. Dem Beschwerdeführer werden neben Körperverletzungen und Nötigungen eine Vielzahl an Vergewaltigungen, Drohungen und eine versuchte schwere Körperverletzung vorgeworfen; dies im Zeitraum von rund einem Jahr. Das darin zum Ausdruck gebrachte Gewaltpotential und die Kadenz der Taten sind erheblich. Das Bundesgericht führte aus, dass eine DNA-Profilherstellung in diesem Kontext zulässig sein kann, «weil bei Personen, die sich eines strafrechtlichen Deliktes von einer gewissen Schwere schuldig gemacht haben, gegenüber dem Durchschnittsbürger eine leicht erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht, sie könnten auch in Zukunft in ein Delikt verwickelt werden» (BGE 120 Ia 147 E. 2e). Damit ist auch keine Verletzung der Unschuldsvermutung verbunden, wie die Beschwerdekammer im Leitentscheid BK 16 304 vom 28. Oktober 2016 festgestellt hatte (Regeste: Art. 10 Abs. 1 StPO, Art. 255 Abs. 1 Bst. a StPO; Vereinbarkeit der

DNA-Analyse mit der Unschuldsvermutung. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung schliesst nicht aus, dass Erkenntnisse aus einer laufenden Strafuntersuchung bei der Beurteilung der Frage, ob eine beschuldigte Person mit erhöhter Wahrscheinlichkeit bereits gleichartige Delikte begangen hat oder in Zukunft begehen wird, berücksichtigt werden dürfen. Anhaltspunkte für die Annahme weiterer Delikte lassen sich nicht nur aus rechtskräftigen Verurteilungen gewinnen, sondern auch aus anderen Umständen, wobei dem Grundsatz der Unschuldsvermutung Rechnung zu tragen ist (E. 4.2)). **Zweitens soll der Beschwerdeführer seiner Exfrau konkret weitere Straftaten angedroht bzw. gesagt haben, er habe bereits früher jemanden umgebracht. Die Privatklägerin wird in den Protokollen wie folgt zitiert:** Er [der Beschuldigte] ass gerne rotes Fleisch. Und wenn er es schnitt und das Blut aus dem Fleisch lief, sagte er immer: schau dir das Blut an. Das ist sehr lecker. Ich liebe es. Wenn du dich scheiden lässt, dann schneide ich dich auch so und verpacke dich im Tiefkühler. (EV vom 17.01.2019, Z. 98-100). Er sagte auch dabei, dass er mich töten will. (EV vom 17.01.2019, Z. 169). Wenn er mir drohte, sagte er: 'Ich bring di um', Du ghörsch mir', Ich bringe di in Wald', Ich töte dich', Ich begrab dich im Wald', Niemert chan dich finde, wenn ich dich begrab', Ich verkaufe dich an anderi Männer', Alle Frauen sind Schlampen', Ich vergewaltige dini Kinder und dini Schwoster', Du bisch nicht die erste Person die ich umbring'.(EV vom 17.01.2019, Z. 195-198). Wenn du dich von mir scheiden lässt, werde ich dich töten. Du wärscht nicht die erste Person die ich getötet habe.' Er hat immer dasselbe gesagt. (EV vom 31.01.2019, Z. 384-386). Er hat immer wieder gesagt, dass er meine Familie und meine Kinder umbringen würde. Auch mich. Er werde mich in Stücke schneiden und mich in die Kühltruhe tun, das würde niemand merken. (EV vom 31.01.2019, Z. 525-527). Er hat meiner Familie telefonisch gedroht. Er hat dies am Anfang und am Schluss der Beziehung gemacht. (EV vom 31.01.2019, Z. 579-580). Insgesamt ist somit die leicht erhöhte Wahrscheinlichkeit gegeben, dass der Beschwerdeführer insbesondere in Zukunft Delikte der geforderten Schwere begehen könnte. Im Übrigen ist der Beschwerdeführer ebenfalls vorbestraft, wenn auch nicht einschlägig. Seine Verurteilung wegen rechtswidrigen Aufenthalts vom 18. Januar 2018 zeigt jedoch zumindest, dass er in der Schweiz bereits straffällig in Erscheinung getreten ist, was insbesondere nachfolgend mit Blick auf die Verhältnismässigkeit der angeordneten Zwangsmassnahme zu würdigen ist.

- 5.5 Die Eignung, die Erforderlichkeit sowie die Zumutbarkeit der Erstellung eines DNA-Profiles zur Aufdeckung noch unbekannter Straftaten sowie zur eventuellen Verhinderung allfälliger künftiger Delikte lassen sich nicht ernsthaft bestreiten. Die angeordneten Delikte wiegen sehr schwer. Bei Straftaten dieser Schwere besteht ein öffentliches Interesse daran, möglichst rasch einen Abgleich des Profils mit den Spuren früherer Taten, welche im Informationssystem gespeichert sind, durchführen zu können und damit Klarheit über allfällige frühere Taten nebst der bereits erfolgten Verurteilung vom 18. Januar 2018 zu erhalten. Ebenfalls besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Verhinderung allfälliger künftiger Delikte der geforderten Schwere. Die angeordnete Zwangsmassnahme ist dazu geeignet, das öffentliche Interesse besser erreichen zu können. Auch ist kein milderes Mittel vorhanden. Sollte das vorliegende Strafverfahren schliesslich eingestellt werden oder mit einem Freispruch enden, so würde das Profil nach Art. 16 DNA-Profil-Gesetz (SR 363) im Übrigen sofort bzw. nach einem Jahr gelöscht. Damit erweist sich der leichte Grundrechtseingriff einer DNA-Profilerstellung für den Beschwerdeführer als zumutbar und damit auch im engeren Sinne als *verhältnismässig*.

- 5.6 Zum vom Beschwerdeführer als ungesetzlich gerügten Dokument «Erkennungsdienstliche Erfassung» vom 28. Februar 2019 der Kantonspolizei bleibt lediglich festzuhalten, dass dieses durchaus eine Rechtsmittelbelehrung enthält (Seite 2: Gegen den Entscheid über die Probenahme kann gestützt auf Art. 393 ff. StPO Beschwerde geführt werden.) und ausserdem auf einer Anordnung des zuständigen Staatsanwalts beruht (Seite 2: Anordnung mit WSA: H._____, 21. Februar 2019, 11:41 Uhr).
6. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde materiell unbegründet. Jedoch ist die Gehörsverletzung im Dispositiv festzustellen und diese bei der Kostenverlegung zu berücksichtigen.
7. Mit Blick auf den Ausgang des Beschwerdeverfahrens einerseits sowie auf die Gehörsverletzung andererseits sind die Verfahrenskosten je hälftig dem Kanton Bern und dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht legen die amtliche Entschädigung von Fürsprecher B._____ am Ende des Verfahrens fest (Art. 135 Abs. 2 StPO).

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es wird festgestellt, dass das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt wurde.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'200.00, werden zur Hälfte, ausmachend CHF 600.00, dem Beschwerdeführer auferlegt. Die restlichen CHF 600.00 trägt der Kanton Bern.
4. Die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht legen die amtliche Entschädigung am Ende des Verfahrens fest.
5. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, a.v.d. Fürsprecher B. _____
 - der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Staatsanwalt H. _____
(mit den Akten)
- Kantonspolizei Bern, KTD, ED-Behandlung
- Polizeiwache Waisenhaus, I. _____, Waisenhausplatz 32, 3011 Bern

Bern, 21. Mai 2019

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Die Präsidentin:

Oberrichterin Schnell

Der Gerichtsschreiber:

Müller

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.